Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 4889.) Gesetz, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken. Vom 26. April 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Gemäßheit des im §. 56. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. gemachten Vorbehaltes werden Unsere Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hierdurch ermächtigt, für jede einzelne der bestehenden sieben Rentenbanken eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Vermittelung der Rentenbank Behufs der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850., rücksichtlich der im §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes näher bezeichneten Geschäfte nicht weiter stattfinden darf.

Diese Frist muß dreimal durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, auf deren Bezirke sich die Wirksamkeit der zu schließenden Rentenbank erstreckt, sowie durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, bekannt gemacht werden und, vom Tage der ersten Bekanntmachung ab gerechnet, mindestens einen sechsmonatlichen Zeitraum umfassen.

§. 2.

Auf Grund derjenigen Auseinandersetzungsgeschäfte, welche erst nach dem Ablaufe der im §. 1. erwähnten Frist bei der zuständigen Behörde beantragt werden, dürfen der Rentenbank keine Renten überwiesen werden, ohne Rück-

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1858.

Rücksicht darauf, ob die Ueberweisung bisher nur auf Antrag des Berechtigten geschehen konnte, oder ob sie von Amtswegen erfolgen mußte.

§. 3.

In Ansehung der hiernach zur Vermittelung der Rentenbank nicht mehr geeigneten Auseinandersetzungsgeschäfte fällt gleichzeitig die dem Verpflichteten durch das Gesetz vom 2. März 1850. eingeräumte Befugniß fort, die Jahresrente durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages abzulösen. Eine solche Rente kann vielmehr nach einer sechsmonatlichen, nur dem Verpflichteten freistehenden Kündigung, durch Baarzahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages abgelöst werden.

Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Zahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 4.

Wenn Rezesse oder Verträge von vorstehenden Vorschriften (§. 3.) abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung maaßgebend.

§. 5.

Auf diejenigen Auseinandersetzungen, bei welchen der Domainenfiskus als Berechtigter betheiligt ist, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. Auch wird durch dasselbe in den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthumsverleihung vom 16. März 1857. (Gesetz-Sammlung 1857. S. 235.), nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4890.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. an die Stadtgemeinde Hoerde im Regierungsbezirk Arnsberg.

Auf den Bericht vom 10. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Hoerde im Regierungsbezirk Arnsberg, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem jetzigen Amtsverbande mit Landgemeinden, die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4891.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 16. Februar 1858.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Assessor Dr. Johann Diepolder,

die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Friedrich Moritz Lehmann,

die Königlich Hannoversche Regierung:
den General-Zolldirektor Franz Georg Carl Albrecht,

die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich v. Herzog,

die Großherzoglich Badische Regierung:
den Finanzrath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,

die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Ober-Finanzrath Friedrich Theodor Bode,

die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische,

die

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung:

den Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian v. Thielau,

die Großherzoglich Oldenburgische und
die Herzoglich Nassauische Regierung:

den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August v. Liebe,

die freie Stadt Frankfurt:

den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853. im Artikel 2. unter b., im Artikel 3. und Artikel 4. nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858. an vorläufig bis zum 1. September 1859. auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollsätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern, vom 1. September 1858. an auf drei Thaler oder fünf Gulden funfzehn Kreuzer für den Zentner festgestellt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollsatze für Zucker.

 Ar-

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatze für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup, treten stets nur mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853. nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 16. Februar 1858.

Hellwig. (L. S.)	Dr. **Diepolder.** (L. S.)	**Lehmann.** (L. S.)	**Albrecht.** (L. S.)	**v. Herzog.** (L. S.)

Dr. **Weindel.** (L. S.)	**Bode.** (L. S.)	**Ewald.** (L. S.)	**Thon.** (L. S.)	**v. Thielau.** (L. S.)	**v. Liebe.** (L. S.)

Hellwig.
(L. S.)

Vorstehende Uebereinkunft ist allseitig ratifizirt worden.

(Nr. 4892.) Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858. an. Vom 31. Mai 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 16. Februar d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups abgeschlossen haben, zur Ausführung dieser von beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie genehmigten Vereinbarung, was folgt:

§. 1.

Die Steuer vom inländischen Rübenzucker wird vom 1. September 1858. an, vorläufig bis zum 1. September 1859., mit sieben und einem halben Silbergroschen oder sechsundzwanzig und einem viertel Kreuzer vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten erfolgt.

§. 2.

Vom 1. September 1858. an ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar von:

	Nach dem 30 Thaler-Fuße.		Nach dem 52½ Gulden-Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenen Zucker, vom Zentner	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl), vom Zentner	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Zentnern; 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans); 7 in anderen Körben; 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner	5	.	8	45	
2) Syrup, vom Zentner	3	.	5	15	11 in Fässern.

Auf-

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangs-Zollsatze.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).